

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Das kaiserliche Handschreiben vom 5. November 1916 und der offizielle Kommentar.

Die „Wiener Zeitung“ vom 5. November 1916 brachte ein kaiserliches Handschreiben folgenden Inhaltes:

„Lieber Dr. v. Koerber! Im Sinne der von Mir mit Seiner Majestät dem deutschen Kaiser getroffenen Vereinbarungen wird aus den von unseren tapferen Heeren der russischen Herrschaft entrissenen polnischen Gebieten ein selbständiger Staat mit erblicher Monarchie und konstitutioneller Verfassung gebildet werden.

Bei diesem Anlass gedenke Ich bewegten Herzens vieler Beweise der Hingebung und Treue, die Ich im Laufe Meiner Regierung seitens des Landes Galizien erfahren habe, sowie der grossen und schweren Opfer, die dieses Land im gegenwärtigen Kriege, dem heftigsten feindlichen Anprall ausgesetzt, im Interesse der siegreichen Vereinigung der östlichen Reichsgrenzen zu bringen hatte und die ihm den dauernden Anspruch auf Meine wärmste väterliche Fürsorge sichern.

Es ist daher mein Wille, in dem Augenblick, in dem der neue Staat zur Entstehung gelangt, Hand in Hand mit dieser Entwicklung auch dem Lande Galizien das Recht zu verleihen, seine Landesangelegenheiten bis zum vollen Masse dessen, was mit seiner Zugehörigkeit zur staatlichen Gesamtheit und mit deren Gedeihen im Einklang steht, selbständig zu ordnen und damit der Bevölkerung Galiziens die Gewähr ihrer nationalen und wirtschaftlichen Entfaltung zu bieten.

Indem Ich Ihnen diese meine Absicht kundtue, beauftrage Ich Sie, zu ihrer gesetzmässigen Verwirklichung geeignete Vorschläge auszuarbeiten und Mir vorzulegen. — Wien, am 4. November 1916. Franz Joseph m. p. Koerber m. p.“

In juridisch formeller Hinsicht ist dieses Handschreiben gewiss weder ein, im konstitutionellen Wege zu-